

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2015-51888/23-Gm

An das/die

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Manfred Griebler
Tel: (+43 732) 77 20-11700
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Parlamentdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Linz, 18. Juni 2015

Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz; Regierungsvorlage - Stellungnahme

(Zu GZ 633 468/1-V/2/a/15 des BKA vom
10. Juni 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung verweist grundsätzlich auf seine Feststellungen betreffend den vorliegenden Gesetzentwurf, welche im Rahmen des Begutachtungsverfahrens an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herangetragen wurden (vgl. die beiliegende Stellungnahme vom 13. April 2015, Verf-2015-51888/3-Gm).

Erneut halten wir ausdrücklich fest, dass die Zielsetzungen des Vorhabens - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts beim Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut - grundsätzlich begrüßt werden, nimmt doch gerade das Land Oberösterreich hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung des Verbots von GVO in der Landwirtschaft eine Vorreiterrolle ein (vgl. den Entwurf für ein Oö. Gentechnik-Verbotsgesetz 2002 sowie das Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006).

Abermals weisen wir jedoch auf gewichtige Bedenken hin, weshalb die vorliegende Regierungsvorlage sowohl in seiner Form als auch hinsichtlich der Vorgangsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft **kategorisch abgelehnt** wird. Dies insbesondere deshalb, weil die verfassungsgesetzliche Verankerung einer vom Bund einseitig definierten Regelungsverpflichtung in dieser Form weder gerechtfertigt noch mit den Ländern abgestimmt ist. Gerade bei Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung war es bisher gute Übung, mit den Ländern vorherige Gespräche auf gleicher Augenhöhe anzustreben. Im Übrigen sollte eine Änderung der Kompetenzverteilung ausschließlich im Rahmen des B-VG erfolgen. Überdies wird im Hinblick auf die grundsätzlich feststellbaren Tendenzen einer

schleichenden Aushöhlung der Landeskompetenzen eine derartige Kompetenzbestimmung generell abgelehnt. Wir verweisen dazu auf die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird aber auch vor dem Hintergrund allgemeiner Deregulierungsbestrebungen abgelehnt, ist doch insbesondere bei der Vorbereitung der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Deregulierungsgesetz 2001). Auch die unnötige Schaffung zusätzlicher Gremien widerspricht den Grundsätzen und Zielen der Deregulierung und des Bürokratieabbaus.

Schließlich ist ein - wie in der Regierungsvorlage bezeichnetes - "Rahmengesetz" nach dem System des B-VG nicht vorgesehen und weicht von den allgemeinen Grundsätzen der Kompetenzverteilung in gravierender Art und Weise ab. Zudem weisen weder Art. 12 B-VG noch Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG dem Bund den Regelungsbereich "Landwirtschaft" bzw. den "Anbau von Saat- und Pflanzgut" zu; die Regelung des Anbaus von Saat- und Pflanzgut fällt nämlich gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ausschließlich in die Kompetenz der Länder. Daher wird in den Erläuterungen unter Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens zutreffend festgehalten, dass eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung im § 3 sowie eine Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Abschließend halten wir fest, dass als denkbare Alternativen zu dieser einseitigen Vorgangsweise einerseits der Abschluss einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung vorgeschlagen und andererseits - sofern die Notwendigkeit gesehen wird, auf der Ebene der Bundesverfassung ein Zeichen gegen den GVO-Anbau zu setzen - die Verankerung der Zielsetzung des Gesetzesvorhabens als eigenständige Staatszielbestimmung und Bekenntnis der Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) im Rahmen des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung angeregt wurde.

Wir ersuchen die Parlamentsdirektion, diese Stellungnahme auch dem Bundesrat zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Anlage

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus
6. die Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.